



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

### **Landestag des Netzwerks „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ 2021**

Kleine Anfrage - **KA 8/630**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Feußner  
Ministerin für Bildung

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

### **Landestag des Netzwerks „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ 2021**

Kleine Anfrage – KA 8/630

#### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Am 22. September 2021 fand der Landestag des Netzwerkes „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ auf dem Domplatz in Magdeburg mit rund 700 Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und anderen Mitwirkenden statt. Die Landeszentrale für politische Bildung hatte für das Projekt die Koordination übernommen.

Zu den Mitwirkenden zählten auch die mit eigenen Beiträgen am Programm teilnehmenden Musikgruppen „Hopfen & Styles“ sowie „Microphone Mafia“. Bei dem Auftritt der Musikgruppen wurden u. a. linksextreme Narrative geäußert, etwa eine angebliche strukturelle Polizeigewalt. Ebenso wurde gegen die AfD polemisiert. Ich frage die Landesregierung:

#### **Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung**

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen aber nicht verletzt werden.

Aus diesem Grund sind Teile der Antwort der Landesregierung auf die Frage 8 zur Vorlage in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt bestimmt.

Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das

Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Schutzwürdig sind gerade auch grundrechtsgeschützte Aspekte, wie etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, die Geheimnischarakter haben, wie etwa die geschäftsinterne Kalkulation von Preisen. Mit der Veröffentlichung von Honoraren können sich Mitbewerber die individuelle Kalkulation von Preisen Dritter erschließen. Das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt urteilte in diesem Zusammenhang, dass ein Geschäftsgeheimnis betroffen ist, „wenn die Kenntnis der mit dem Auskunftsersuchen begehrten Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie, die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung des Unternehmens zulassen“ (Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Januar 2016 – LVG 6/15 –, Rn. 75, zitiert nach juris; vgl auch VerfG Dessau-Roßlau, 17.09.2013, LVG 14/12 unter 2.5.1. mit Hinweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, 2111/03 –, BVerfGE 115, 205 [230 ff.]).

Die vollständige Antwort der Landesregierung steht den Abgeordneten des Landtages in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahme linksextremer Akteure am Landestag des Netzwerkes „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ 2021, vor allem im Hinblick auf durch den/die Veranstalter beauftragten oder eingeladenen Musikgruppen, Redner, Vereine, Hilfskräfte usw.?**

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

**Frage 2:**

**War es der Landesregierung im Vorfeld des Landestags des Netzwerkes „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ 2021 bekannt, dass tendenziell linksextremistische Personen am Programm mitwirken sollten? Wenn ja, wie rechtfertigt die Landesregierung die Teilnahme dieser Personen?**

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

**Frage 3:**

**Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung oder Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt über Verbindungen von Akteuren, Künstlern und Organisatoren der Veranstaltung zu linksextremen Gruppen, Personen oder Vereinigungen vor?**

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

**Frage 4:**

**Ist der Landesregierung bekannt, ob es wie auch immer geartete Kooperationen oder personelle Überschneidungen zwischen dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ und dem linksextremen Spektrum zuzuordnenden Vereinigungen gibt? Wenn ja, bitte entsprechend ausführen.**

**Antwort:**

Solche Überschneidungen liegen nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 5:**

**Wie ordnet die Landesregierung die durch die Musikgruppen getätigten Aussagen (s. Vorbemerkung) ein?**

**Antwort:**

Ein von der Schülerband „Hopfen und Styles“ vorgetragener Song enthielt aus Sicht der Veranstalter undifferenzierte Aussagen in Bezug auf polizeiliche Institutionen. Dies wurde nach Kenntnis der Landesregierung durch die Veranstalter kritisch ausgewertet. Eine Zensur von Musikprogrammen im Vorfeld von Veranstaltungen verbietet sich allerdings. Polemisierungen gegenüber der AfD haben nach Erkenntnissen der Landesregierung durch die genannten Musikgruppen nicht stattgefunden.

**Frage 6:**

**Wie schätzt die Landesregierung die Verfahrensweisen von „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ resp. der Landeszentrale für politische Bildung ein, die**

**demokratische Willensbildung vor dem Hintergrund der pluralistischen Demokratie und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mithilfe von Personen und Vereinen zu gestalten, die dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind?**

**Antwort:**

Ein solcher Fall ist der Landesregierung nicht bekannt. Weder die Schülerband „Hopfen und Styles“ noch das Ensemble „Microphone Mafia & Yoram Bejarano“, das an diesem Tag ein Gedenkkonzert für die kurz vorher verstorbene Auschwitz-Überlebende Esther Bejarano gegeben hat, sind in den Berichten des Verfassungsschutzes gelistet und somit auch nicht als extremistisch einzuordnen.

**Frage 7:**

**Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der Verbindung von „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ resp. der Landeszentrale für politische Bildung zu linksextremistischen Personen und Vereinen, deren finanzielle Förderungen zu kürzen bzw. einzustellen? Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?**

**Antwort:**

Eine Kürzung oder Einstellung der Förderung ist nicht vorgesehen, zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

**Frage 8:**

**In welcher Höhe erhielten die in der Vorbemerkung genannten Musikgruppen für den o. g. Auftritt Honorare und aus welchen Mitteln wurden diese finanziert? Sind darüber hinaus weitere dem linksextremen Umfeld zuzuordnende Vereinigungen oder Personen für die Teilnahme oder für Beiträge zum Landestag finanziell entschädigt worden bzw. haben Honorare erhalten? Bitte ebenfalls entsprechend ausführen.**

**Antwort:** Die Honorare der genannten Musikgruppen wurden aus den für das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ vorgesehenen Seminarmitteln finanziert.

Im Übrigen ist der Landesregierung die Beantwortung der Frage 8 in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 9:**

**Wofür sind die im Haushaltsentwurf 2022, HP 07 - Kapitel 04 - Titel 534 01, vorgesehenen Mittelerhöhungen für die Landeszentrale für politische Bildung vorgesehen bzw. wie wird der Mittelaufwuchs vom IST 2021 i. H. v. 283.628 Euro auf 600.000 Euro im Plan für 2022 begründet?**

**Antwort:**

Die Mittel im Haushaltsplanentwurf 2022, Einzelplan 07, Kapitel 07 04, Titel 534 01 sind gemäß den Erläuterungen zu Titel 534 01 des Haushaltsplanentwurfes 2022 vorgesehen. Die Mittelerhöhungen (Differenz IST 2021 und Entwurf 2022) resultieren zum einen aus pandemiebedingten Minderausgaben in 2021 (u.a. Projektverschiebungen in 2022) bei Titel 534 01, zum anderen aus deckungsfähigen Mitteln im Rahmen der Haushaltsführung auf der Grundlage des § 17a LHO bzgl. Studienfahrten zu Gedenkstätten zu ehemaligen Vernichtungsorten in Osteuropa. Des Weiteren wird in 2022 der bis 2021 bestehende Titel 532 62 der Titelgruppe 62 in Höhe von 136 T€ in den Titel 53401 überführt.

